

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert und Hakan Taş (LINKE)**

vom 09. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2021)

zum Thema:

**Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und in den  
Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin**

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2021)

Frau Abgeordnete Katina Schubert und Herrn Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26551

vom 09. Februar 2021

über

Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und in den Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Wie hoch ist der Anteil – in absoluten und relativen Zahlen - von Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Personen in a) der Berliner Verwaltung (bitte nach Senatsverwaltungen nebst nachgelagerten Behörden und den 12 Bezirken gegliedert) und b) in den Landesbeteiligungen (gegliedert nach dem Beteiligungsbericht 2020)?

1. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne von § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes

- a. in den Senatsverwaltungen,
- b. in den bezirklichen Verwaltungen,
- c. in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
- d. in den Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin?

(Bitte aufschlüsseln nach

- den einzelnen Senatsverwaltungen,
- den einzelnen Bezirken,
- den einzelnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
- den einzelnen Beteiligungsunternehmen sowie
- den Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst bzw. analogen Qualifikationsebenen für Tarifbeschäftigte.)

2. Wie hat sich der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne von § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes

- e. in den Senatsverwaltungen,
- f. in den bezirklichen Verwaltungen,
- g. in den nachgeordneten Behörden,
- h. in den Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin

seit Verabschiedung des Partizipations- und Integrationsgesetzes entwickelt?  
(Bitte aufschlüsseln nach

- den einzelnen Senatsverwaltungen,
- den einzelnen Bezirken,
- den einzelnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
- den einzelnen Beteiligungsunternehmen sowie
- den Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst bzw. analoger Qualifikationsebenen für Tarifbeschäftigte.)

3. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, dass Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne von § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes

- i. in den Senatsverwaltungen,
- j. in den bezirklichen Verwaltungen,
- k. in den nachgeordneten Behörden,
- l. in den Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin

unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt werden.  
(Bitte aufschlüsseln nach

- den einzelnen Senatsverwaltungen,
- den einzelnen Bezirken,
- den einzelnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
- den einzelnen Beteiligungsunternehmen.)

Zu 1. bis 3.:

Eine Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ist nicht möglich, da die derzeit geltenden landesgesetzlichen Regelungen keine entsprechende Datenerhebung gestatten. Es liegt keine valide Datenbasis zu den erfragten Daten vor, da die in § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartInG) genannten Merkmale eines Migrationshintergrundes nicht in der Personalstrukturstatistikdatenbank enthalten sind. Dies gilt für die Senatsverwaltungen, die Bezirke, die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie die Beteiligungsunternehmen.

Weiterhin wäre eine Auswertung gemäß dem aktuell gültigen Personalstrukturstatistikgesetz (PSSG) nicht zulässig, da die dafür erforderlichen Merkmale gemäß § 2 PartInG im Positivkatalog des PSSG nicht enthalten sind. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat den entsprechenden Informationsbedarf erkannt. Sie hat eine Änderung des Gesetzes über die Statistik der Personalstruktur und der Personalkosten im unmittelbaren Landesdienst (PSSG) initiiert, um zukünftig entsprechende Erhebungen und Auswertungen vornehmen zu können.

Im Zuge der aktuell stattfindenden Novellierung des PartInG soll für die Erhebung des Merkmals Migrationshintergrund eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Eine solche Angabe seitens der sich bewerbenden Personen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen freiwillig. Die Datenerhebung soll den Zielen des PartInG - Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund und Sicherstellung ihres Anteils unter den Beschäftigten - dienen. Die Novellierung befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob und inwieweit das Neutralitätsgesetz für Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zu qualifizierten Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin erschwert?

Zu 4.:

Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (VvB) vom 27. Januar 2005 (sog. Berliner Neutralitätsgesetz, im Folgenden Berliner NeutrG) ist das Ergebnis einer Abwägung der Verfassungsgüter der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses der Beschäftigten mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zu staatlicher Neutralität im Bereich von Religion und Weltanschauung. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Urt. v. 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02), den erforderlichen Ausgleich zwischen der Neutralitätspflicht des Staates, der positiven Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit von Beschäftigten und der negativen Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit Andersdenkender durch ein allgemeines Gesetz zu regeln und nicht der exekutiven Entscheidung im Einzelfall zu überlassen. (Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 15/3249, S.5.)

Bei verfassungskonformer Norminterpretation erschwert das Berliner NeutrG den Zugang zu qualifizierten Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin nicht (Vgl. BAG, Urt. v. 27. August 2020, Az.: 8 AZR 62/19).

Berlin, den 26. Februar 2021

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen